

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Berno Mogel

GZ: StRH – 036421/2016

Berichterstatter: Berno Mogel

Graz, am 14. Dezember 2017

**Betreff: Gebarungsprüfung „Auftragsvergaben der e-Mobility  
Graz GmbH an die Agentur 1“**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof („GO-StRH“) auf Grund eines Auftrages des Kontrollausschusses (§ 12 GO-StRH) eine Prüfung betreffend

## **Auftragsvergaben der e-Mobility Graz GmbH an die Agentur 1**

durchgeführt.

### **Kurzfassung:**

*Verweis auf die Seiten 9 bis 24 des Kontrollberichts „Auftragsvergaben der e-Mobility Graz GmbH an die Agentur 1“*

*(Da auch die Kurzfassung Anlass zu Stellungnahmen und Gegenstellungen war, wird auf Grund der Menge darauf verzichtet, die Seiten 9 bis 24 des Kontrollberichts als Textbaustein einzubinden.)*

Wegen der durchaus diversen Sicht des Stadtrechnungshofs und der geprüften Stelle zu verschiedenen Vorgängen wurde im Kontrollausschuss besonderes Augenmerk auf die Klärung der jeweiligen Standpunkte gelegt.

Zu diesem Zweck wurden zu mehreren Sitzungen Auskunftspersonen von e-mobility Graz GmbH und Holding Graz in den Personen DI Robert Schmied, Geschäftsführer e-mobility, Mag Barbara Muhr, Aufsichtsratsvorsitzende e-mobility, DI Wolfgang Malik, Vorstandsvorsitzender Holding Graz, und des zuständigen Wirtschaftsprüfers gebeten, um die unterschiedlichen Sichtweisen zu erläutern.

Weiters wurde versucht, das offensichtlich angespannte Gesprächsklima, das der Stadtrechnungshof in seinem Bericht als „gewählte Kommunikationsstrategie“ und die geprüfte Stelle als „politisch tendenziös“ bezeichnete, zu versachlichen.

Der Kontrollausschuss kann den Vorwurf einer „politisch tendenziösen“ Prüfung nicht bestätigen.

Die Kritik des Stadtrechnungshofs an einer Fehlbuchung und den zu spät eingetragenen Markenrechten für die Wortbildmarke der e-mobility wurde akzeptiert und korrigiert.

Besonders intensiv wurden Rechnungen rund um die Themen Logo, CI und CD diskutiert. Hier wurden auch die größten Auffassungsunterschiede zwischen Stadtrechnungshof und e-mobility / Holding vorgefunden. Hieraus resultiert auch der vom Stadtrechnungshof bezweifelte Zahlungsgrund.

Leider musste auch der Kontrollausschuss feststellen, dass sich eine Befragung des Geschäftsführers der e-Mobility als deutlich schwieriger gestaltet hat, als erwartet. Eine genaue Zuordnung und Abgrenzung der einzelnen Leistungen war auch mit den Ausführungen von Herrn DI Schmied nicht eindeutig möglich. Die Befragung der beiden Vorstände der Holding Graz brachte auch keine wesentlich neuen Erkenntnisse.

In der letzten Kontrollausschusssitzung konnte der Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder weitgehend und nachvollziehbar die einzelnen Leistungen aufgliedert in Markenrechte (Teil des Anlagevermögens) und Dienstleistungen darstellen. Jedoch fehlten die Zeitaufzeichnungen der über den Pauschalteil erbrachten Leistungen.

Der Möglichkeit, zu einer endgültigen Klärung der Sachlage eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu übergeben, wird durch Mehrheitsbeschluss nicht näher getreten.

#### **Empfehlungen und Feststellungen die sich aus dieser Prüfung ergeben:**

Insbesondere bei länger andauernden Vertragsverhältnissen ist darauf Wert zu legen, den Vertragsbeginn zu dokumentieren.

Vertragsabschlüsse sollten immer in schriftlicher Form erfasst und beschrieben werden. Bei mündlichem Vertragsabschluss ist zumindest zu dokumentieren, welches Angebot von wem und wann angenommen wurde.

Leistungsbeschreibungen und -aufzeichnungen sollten bei allen Verträgen und Angeboten beigelegt werden.

Leistungen, insbesondere wenn sie im Rahmen einer über einen längeren Zeitraum abgeschlossenen Pauschale erbracht wurden, sollten mit entsprechenden Zeitaufzeichnungen zuordenbar dokumentiert werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten nicht nur Angebote eingeholt, sondern entsprechende Verträge mit der beauftragten Stelle abgeschlossen werden, um sowohl den Tag des Vertragsabschlusses als auch den Umfang des Vertragsinhaltes zweifelsfrei zu dokumentieren.

Weiters wird festgestellt, dass der Stadtrechnungshof als Teil des Magistrats Graz als Partner im Rahmen der Kontrolle und Begleiter im Zuge von Projektabwicklungen gesehen werden soll. Dementsprechend sollte eine partnerschaftliche Gesprächskultur optimiert werden, damit zukünftig keine Zusatzkosten für juristische Beratung und dergleichen im Zusammenhang mit einer Prüfung aufgewendet werden.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

## Antrag,

1. der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Michael Ehmann



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 8. Mai 2017, 15.5.2017, 14.6.2017, 5.7.2017, 19.9.2017, 17.10.2017, 7.11.2017, 14.11.2017 sowie am 4.12.2017.

Der Vorsitzende:



Michael Ehmann

Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag  
wurde in der heutigen öffentlichen -  
~~nicht öffentlichen~~ - OA-Sitzung  
mehrheitlich angenommen  
Graz, am 14/12/17

Der Schriftführer

GZ: StRH – 036421/2016

**Betreff: Gebarungsprüfung „Auftragsvergaben der e-Mobility  
Graz GmbH an die Agentur 1“**

Graz, 14. Dezember 2017

## **Stellungnahme**

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Prüfbericht gemäß § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm §§ 3 und 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

### **Auftragsvergaben der e-Mobility Graz GmbH an die Agentur 1**

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende:



Michael Ehmann

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....